

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Hausvogteiplatz 1 · 10117 Berlin

21.11.2016/ho

Bundesministerium des Innern

Frau

11014 Berlin

per Email: VI2@bmi.bund.de

[\[REDACTED\]@bmi.bund.de](mailto: [REDACTED]@bmi.bund.de)

Bearbeitet von
Dr. Helmut Fogt

Telefon +49 30 37711-800
Telefax +49 30 37711-809

E-Mail:
helmut.fogt@staedtetag.de

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (hier: Art. 74, 91c)

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung des o. g. Referentenentwurfs und die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken wir uns. Die überaus kurz bemessene Frist zur Stellungnahme kritisieren wir allerdings ausdrücklich. Es sind keinerlei Gründe ersichtlich, die eine derartig kurze Frist zu rechtfertigen vermögen. Wir sehen darin eine Verkürzung unserer Anhörungsrechte als kommunale Spitzenverbände.

Art. 1 Nr. 1 des Gesetzesentwurfs (Änderung Art. 74 GG)

Die Begründung der vorgeschlagenen Grundgesetzänderung moniert zu Recht, dass Bund und Länder ihre Online-Verwaltungsangebote in weiten Teilen getrennt und in eigener Verantwortung betreiben. Um dem abzuweichen, sollen in Ausführung des Beschlusses der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern vom 14.10.2016 Online-Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern (einschließlich Kommunen) künftig für alle Nutzer, d. h. insbesondere für die Bürgerinnen und Bürger und die Unternehmen, über ein Bürgerportal erreichbar gemacht werden. Bund und Länder (einschließlich Kommunen) sollen damit verpflichtet werden, ihre Online-Verwaltungsportale miteinander so zu verknüpfen (!), dass die Online-Angebote aller Verwaltungsebenen in Deutschland über jedes dieser Portale zugänglich und abwickelbar sind.

Dieses Anliegen wird von den kommunalen Spitzenverbänden unterstützt. Die Vernetzung der Portale von Bund, Ländern und Kommunen kann einen Beitrag zur Bürger- und Unternehmensfreundlichkeit der elektronischen Verwaltungsangebote in Deutschland leisten. Diese Vernetzung ist seit langem überfällig, hätte schon vor Jahren in Angriff genommen werden können.

Einer Verknüpfung der Portale, wie im Gesetzentwurf angesprochen, dürften keine unüberwindlichen (verfassungs-)rechtlichen, technischen oder administrativen Hindernisse entgegenstehen. Sie ist geeignet, die Eigenständigkeit der seit langem bestehenden Portale von Ländern und Kommunen auch weiterhin zu gewährleisten.

Der Erhalt dieser Eigenständigkeit ist zumal für die Kommunen in Deutschland von elementarer Bedeutung, da die Portale von Städten, Kreisen und Gemeinden längst Teil der Identität der Gebietskörperschaften und des spezifischen Dienstleistungsangebots für ihre Bürgerinnen und Bürger und ihre Unternehmen und Betriebe geworden sind.

Die vorgeschlagene Aufnahme des „informationstechnischen Zugangs zu Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern einschließlich der informationstechnischen Anwendungen, Standards und Sicherheitsanforderungen“ in den Katalog der konkurrierenden Gesetzgebung in Art. 74 Abs. 1 GG schießt nach unserer Überzeugung allerdings weit über das angestrebte und von uns geteilte Ziel einer Verknüpfung bestehender Portale von Bund, Ländern und Kommunen hinaus und wird daher von uns entschieden abgelehnt.

Die vorgeschlagene Grundgesetzänderung ermöglicht es dem Bund, nicht nur den informationstechnischen Zugang zu den eigenen Verwaltungsleistungen, sondern auch zu denen der Länder (und der Kommunen) zu regeln und hierzu einheitliche Anwendungen, Standards und Sicherheitsanforderungen vorzugeben. Dies stellt einen massiven, unverhältnismäßigen und letztlich nicht erforderlichen Eingriff in die Verwaltungskompetenz der Länder und der Kommunen dar. Mit Anwendungen, Standards und Sicherheitsanforderungen wird letztlich das gesamte Verwaltungsverfahren beschrieben, das elektronischen Verwaltungsleistungen zugrunde liegt, die von den Gebietskörperschaften online angeboten werden. Das ist mit dem angestrebten Zweck einer Verknüpfung von Online-Portalen nicht zu rechtfertigen.

Den bestehenden Internetportalen von Ländern und Kommunen liegen durchwegs eigenständige Entwicklungen zugrunde, die zu unterschiedlichen Strukturen, einem unterschiedlichen Aufbau und unterschiedlichen technischen Lösungen geführt haben. Gerade die Kommunen waren vor nunmehr zwei Jahrzehnten zu solchen eigenständigen Entwicklungen genötigt, da die Länder und insbesondere der Bund es über Jahre nicht vermocht haben, einheitliche Lösungen anzubieten, auf denen kommunale Portale mit einem entsprechend höheren Grad an Einheitlichkeit hätten aufgebaut werden können.

Heute ist es dafür schlechterdings zu spät. Die Portale von Städten, Kreisen und Gemeinden müssten regelrecht neu aufgesetzt und neu entwickelt werden, wollte man den Vorgaben der vorgeschlagenen Grundgesetzänderung ernstlich Rechnung tragen. Dies ist nicht zu bewältigen, nicht allein aus Kostengründen. Den Kommunen fehlen dazu die erforderlichen Kapazitäten.

Die mit der vorgeschlagenen Grundgesetzänderung ersichtlich angestrebte Zentralisierung und Vereinheitlichung von Online-Angeboten der Kommunen lehnen wir aus sehr grundsätzlichen Erwägungen heraus entschieden ab. Wir sehen darin einen massiven Eingriff in die Verwaltungshoheit der Kommunen und in die kommunale Selbstverwaltung, dem wir auch öffentlich klar entgegenzutreten würden.

Wir empfehlen dringend, diesen Vorschlag nicht weiter zu verfolgen, sondern sich auf das eigentliche Regelungsziel zu beschränken, das keinen derart weitgehenden Eingriff in die Gesetzgebungskompetenzen von Bund und Ländern erfordert.

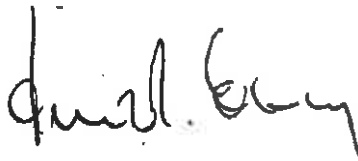
Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Dr. Helmut Fogt
Beigeordneter
des Deutschen Städtetages



Dr. Kay Ruge
Beigeordneter
des Deutschen Landkreistages



Franz-Reinhard Habel
Beigeordneter
des Deutschen Städte- und Gemeindebundes